Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6114**

16. Wahlperiode 23. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5993 –

Einsatz von geschützten Fahrzeugen in Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister der Verteidigung hat seit den Anschlägen auf Bundeswehrpatrouillen in Kundus im Juni 2006 angewiesen, dass Patrouillen in Afghanistan zum Schutz der Soldaten nur noch in geschützten Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Christian Schmidt, hat die Aktualität dieser Weisung unter anderem am 23. Mai 2007 in einer Sitzung des Deutschen Bundestages bekräftigt. So verständlich diese Weisung mit Blick auf den größtmöglichen Schutz der Bundeswehrangehörigen im Einsatz ist, so erschwerend wirkt sie sich auf den Kontakt zur Zivilbevölkerung aus, der für die Akzeptanz von Stabilisierungsmissionen und den zivilen Wiederaufbau von besonderer Bedeutung ist. Deshalb scheint ein der jeweiligen Sicherheitslage und Geländebeschaffenheit angepasstes Verhalten angezeigt zu sein.

Im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan sind in den Medien auf Filmen und Fotos vermutlich auch deshalb immer wieder ungeschützte Fahrzeuge bei Fahrten und Einsätzen zu sehen.

Aus der Antwort einer Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 19. Dezember 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3931) zur Ausstattung der Bundeswehr mit geschützten Fahrzeugen ging darüber hinaus hervor, dass in Afghanistan lediglich 67 Prozent der Fahrzeuge des Gesamtbestandes eine Schutzausstattung haben und von diesen im Durchschnitt nur 82 Prozent einsatzfähig sind.

1. Welche Feldlager, Einheiten und Truppenteile der Bundeswehr in Afghanistan sind von der Weisung des Bundesministers der Verteidigung betroffen, und welche nicht?

Von dieser Weisung sind ausnahmslos alle deutschen Truppenteile und Feldlager in Afghanistan betroffen. Der Handlungsspielraum für die Kommandeure im Einsatz wurde in Umsetzung der Weisung des Bundesministers der Verteidigung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Juli 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mit der „Grundsatzweisung zur Ausplanung und für den Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen der Beteiligung an der NATO Operation ISAF nach Abschluss der Schwerpunktverlagerung (13. deutsches Einsatzkontingent ISAF ff.)“ des Leiters des Koordinierungsstabs für Einsatzaufgaben und Stabsabteilungsleiters V des Führungsstabs der Streitkräfte definiert. Diese Weisung ermöglicht den Kommandeuren vor Ort im Einzelfall eine lage- und auftragsgerechte Anpassung des Einsatzprofils der eigenen Kräfte und Mittel. Der Schutz der Soldaten bleibt dabei oberstes Ziel und Auflage für das Handeln der Kommandeure im Einsatzgebiet.

2. Welche Fahrzeugtypen und -klassen in Afghanistan sind von der Weisung des Bundesministers der Verteidigung betroffen, und welche nicht?

Sämtliche in Afghanistan eingesetzte Fahrzeugtypen und -klassen sind von dieser Weisung betroffen.

3. Gilt diese Weisung auch für „Operational Mentoring and Liasion Teams“ (OMLT) der Bundeswehr in Afghanistan, wenn nicht, warum?

Die Weisung gilt auch für die Operational Mentor and Liasion Teams (OMLT).

4. Gilt die Weisung auch für Versorgungsfahrten, Personentransporte etc. der Bundeswehr in Afghanistan, wenn nicht, warum?

Die Weisung gilt auch für Versorgungsfahrten, Personentransporte etc. der Bundeswehr in Afghanistan.

5. Trifft es zu, dass Versorgungsfahrten, Personentransporte etc. der Bundeswehr in Afghanistan dennoch in ungeschützten Fahrzeugen stattfinden, und wenn ja, warum und in welchem Ausmaß?

Es trifft nicht zu, dass Versorgungsfahrten und Personentransporte in ungeschützten Fahrzeugen außerhalb der Einsatzliegenschaften der Bundeswehr in Afghanistan stattfinden. Die Größe der Einsatzliegenschaften erfordert Fahrzeuge zur Abwicklung des internen Dienstbetriebs, die nur innerhalb der Liegenschaften eingesetzt werden und deshalb nicht geschützt sein müssen. Dazu zählen auch Spezialfahrzeuge. Fahrten außerhalb der Einsatzliegenschaften der Bundeswehr in Afghanistan finden grundsätzlich in geschützten Fahrzeugen statt. Einige wenige Ausnahmefälle entstehen, wenn z. B. ein ungeschütztes, grundsätzlich nur zum Einsatz innerhalb einer Einsatzliegenschaft bestimmtes Spezialfahrzeug für einen besonderen Auftrag außerhalb der Einsatzliegenschaft eingesetzt oder innerhalb Afghanistans verlegt werden muss. In einem solchen Fall wird der Einsatz des ungeschützten Spezialfahrzeugs entsprechend zusätzlich mit Sicherungskräften geschützt. Dies trifft z. B. für die Verlegung eines ungeschützten 100-Tonnen-Kranfahrzeugs von Kabul nach Mazar-e Sharif im Zuge der Schwerpunktverlagerung in den Norden von Afghanistan oder auch für eventuell erforderliche Einsätze dieses Kranfahrzeugs zur Bergung eines Unfallfahrzeugs zu.

6. Verfügt die Bundeswehr über geschützte Transportfahrzeuge (GTF) in Afghanistan und wie hoch ist ihre Anzahl?

Geschützte Transportfahrzeuge (GTF) für Material sind noch nicht in die Bundeswehr eingeführt. Zurzeit befinden sich in Afghanistan Transport- und Spezialfahrzeuge der laufenden Generation im Einsatz, die zum Teil mit einem zusätzlichen Schutzpaket ausgestattet wurden. Über konkrete Zahlen kann aus Gründen der Sicherheit der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten keine Auskunft gegeben werden, da diese Angaben Rückschlüsse auf die Operationsführung erlauben würden.

7. Wie hoch ist die durchschnittliche Einsatzbereitschaft der geschützten Transportfahrzeuge (GTF) der Bundeswehr in Afghanistan?

Die durchschnittliche Einsatzbereitschaft der in Afghanistan eingesetzten Transport- und Sonderfahrzeuge ist zur Erfüllung des Auftrages jederzeit ausreichend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie hoch ist die Anzahl geschützter Führungs- und Funktionsfahrzeuge (GFF) der Bundeswehr in Afghanistan?

In Afghanistan befinden sich zurzeit Fahrzeuge der Typen DINGO, DURO und MUNGO im Einsatz, die von den jeweiligen Herstellerfirmen, neben anderen Fahrzeugmustern, u. a. auch für eine Auswahl zu geschützten Führungs- und Funktionsfahrzeugen (GFF) angeboten werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Einsatz- und Patrouillenfahrzeuge im Einsatz, die jedoch nicht unter die Klassifizierung GFF fallen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie hoch ist die durchschnittliche Einsatzbereitschaft der geschützten Führungs- und Funktionsfahrzeuge (GFF) der Bundeswehr in Afghanistan?

Die durchschnittliche Einsatzbereitschaft der geschützten Führungs- und Funktionsfahrzeuge in Afghanistan ist zur Erfüllung des Auftrages jederzeit ausreichend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Wie hoch ist die Anzahl der Patrouillenfahrten der Bundeswehr in Afghanistan?

Die Anzahl der durchgeführten Patrouillenfahrten ist ein Ergebnis der kontinuierlich durchgeführten Beurteilung der Lage und richtet sich in Folge der Auftragsauswertung u. a. grundsätzlich nach der regionalen Sicherheitslage. Über die konkrete Anzahl der durchgeführten Patrouillenfahrten wird hier keine Auskunft gegeben, da diese Angaben sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf die Operationsführung erlauben würden.

11. Wie hoch ist die Anzahl der Versorgungsfahrten, Personentransporte, etc. der Bundeswehr in Afghanistan?

Die Anzahl der durchgeführten Versorgungsfahrten und Personentransporte richtet sich grundsätzlich nach der regionalen Sicherheitslage. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Trifft es zu, dass die Anzahl der Patrouillenfahrten nach der Weisung des Bundesministers der Verteidigung verringert werden musste, und wenn ja, warum?

Dies trifft nicht zu.

13. Trifft es zu, dass zurzeit keine Fußpatrouillen der Bundeswehr in Afghanistan stattfinden?

Dies trifft nicht zu.

14. Welche Einschränkungen der Patrouillentätigkeit der Bundeswehr in Afghanistan ergeben sich durch die begrenzte Reichweite und Geländegängigkeit der geschützten Fahrzeuge?

Es gibt keine Einschränkungen bei Patrouillen durch die bauartbedingte Reichweite der eingesetzten Fahrzeuge. Die Patrouillentätigkeit wird durch die Geländebeschaffenheit im Einsatzland sowie die Geländegängigkeit der eingesetzten Fahrzeuge beeinflusst. Dieser Tatsache wird mit dem Fahrzeugmix an geschützten Fahrzeugen angemessen Rechnung getragen. Mehrtägige Patrouillen bei entsprechender logistischer Ausstattung und lageangepasster Zusammenstellung der Fahrzeuge gewährleisten Operationen im gesamten Verantwortungsbereich.

15. Wie groß ist der Radius um ein Feldlager, der durch eine Patrouille der Bundeswehr mit geschützten Fahrzeugen abgedeckt werden kann?

Der Radius ist abhängig vom Auftrag sowie von Einflussgrößen wie Fahrzeugtyp, -beladung oder Geländebedingungen.

16. Trifft es zu, dass geschützte Fahrzeuge der Bundeswehr ohne Lafette und Bewaffnung Patrouillentätigkeiten in Afghanistan ausüben mussten, um nicht zu „aggressiv“ zu wirken?

Dies trifft nicht zu.

17. Wenn ja, wie hätte sich die Besatzung dieser Fahrzeuge im Ernstfall wehren sollen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie werden die ungeschützten Fahrzeuge der Bundeswehr in Afghanistan genutzt, solange die Weisung des Bundesministers der Verteidigung gilt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

19. Wie lange soll die Weisung des Bundesministers der Verteidigung, dass Patrouillen in Afghanistan nur noch in geschützten Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen, gelten?

Die Weisung gilt, solange die Gründe für ihre Erteilung fortbestehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333